



Statuten

Art 1 Name

- 1 Die Fachgruppe Software Engineering ist eine Fachgruppe der Schweizer Informatiker Gesellschaft SI.
- 2 Die Fachgruppe pflegt Kontakte mit anderen nationalen und internationalen Organisationen, welche ähnliche Ziele verfolgen.
- 3 Alle Amtsbezeichnungen in diesen Statuten bezeichnen eine Funktion und kein Geschlecht. Jedes Amt steht Angehörigen beider Geschlechter in gleicher Weise offen.

Art 2 Zweck

- 1 Die Fachgruppe hat zum Ziel, Anwendung, Erforschung und Vermittlung von Software Engineering in der Schweiz zu fördern. Sie unterstützt namentlich Kontakte und Erfahrungsaustausch zwischen ihren Mitgliedern.
- 2 Die Fachgruppe organisiert Tagungen, Werkstätten, Besuche oder andere Aktivitäten. Diese richten sich nach dem Bedarf ihrer Mitglieder.

Art 3 Mitgliedschaft

- 1 Die Mitgliedschaft in der Fachgruppe steht allen natürlichen und juristischen Personen offen, die am Zweck der Fachgruppe interessiert sind. Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt auf schriftlichen Antrag durch den Vorstand der Fachgruppe. Sie bedarf der Zustimmung durch den Vorstand der SI. Im Eintrittsjahr ist der volle Fachgruppenbeitrag für das laufende Kalenderjahr zu entrichten.
- 2 Die Mitgliedschaft in der Fachgruppe erfordert die gleichzeitige Mitgliedschaft in der SI oder einer der CEPIS angeschlossenen Gesellschaften.
- 3 Der Austritt aus der Fachgruppe erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand der Fachgruppe. Der Fachgruppenbeitrag ist bis zum Ende des laufenden Kalenderjahrs geschuldet.

Art 4 Generalversammlung

- 1 Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Fachgruppe. Sie besteht aus allen Mitgliedern.
- 2 Die Generalversammlung wird einmal jährlich zu einer ordentlichen Sitzung einberufen. Diese findet in der Regel im Rahmen der Generalversammlung der SI oder während einer von der Fachgruppe organisierten Fachveranstaltung statt.
- 3 Auf Antrag des Vorstands oder auf schriftlichen Antrag von 10 Prozent der Mitglieder kann eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen werden.
- 4 Die schriftliche Einladung zur Generalversammlung muss zusammen mit der Traktandenliste 30 Tage vor Beginn erfolgen. Ist dies erfüllt, ist die Generalversammlung beschlussfähig.
- 5 Der Vorstand legt die Traktandenliste der Generalversammlung fest. Auf Verlangen von 10% der Mitglieder hat der Vorstand ein von den Mitgliedern vorgeschlagenes Geschäft zu traktandieren.
- 6 Die Generalversammlung wählt den Sprecher und die übrigen Mitglieder des Vorstands. Sie beschliesst über Budget, Fachgruppenbeitrag, Abnahme der Jahresrechnung sowie über Statutenänderungen der Fachgruppe.
- 7 Die Generalversammlung entscheidet mit einfachem Mehr der Stimmenden; bei Statutenänderungen und Misstrauensanträgen mit einer Mehrheit von drei Viertel der Stimmenden. Anstelle von Beschlüssen der Generalversammlung kann der Vorstand einen Briefentscheid der Mitglieder einholen. In diesem Fall müssen zwischen dem Versand der Stimmunterlagen und dem Termin für die Einsendung der Stimmzettel mindestens 30 Tage liegen.

- 8 Die Generalversammlung kann dem Vorstand das Misstrauen aussprechen und anschliessend einen neuen Vorstand wählen. Der Misstrauensantrag muss traktandiert sein.

Art 5 Der Vorstand

- 1 Der Vorstand ist das ausführende Organ der Fachgruppe. Er besteht mindestens aus dem Sprecher, dem Stellvertreter des Sprechers und dem Sekretär. Die Generalversammlung kann weitere Mitglieder in den Vorstand wählen. Alle Vorstandsmitglieder werden für eine Amtsdauer von 2 Jahren gewählt. Der Vorstand konstituiert sich selbst.
- 2 Der Vorstand vertritt die Fachgruppe nach aussen und gegenüber der SI. Er entscheidet über alle Fragen, die nicht ausdrücklich gemäss Art 4 Abs 6 der Generalversammlung vorbehalten sind.

Art 6 Zusammenarbeit mit der SI

- 1 Der Vorstand der Fachgruppe und der Vorstand der SI koordinieren sich, indem
 - a) der Sprecher der Fachgruppe dem Vorstand der SI alle von der Fachgruppe getroffenen Beschlüsse mitteilt
 - b) der Präsident der SI zu allen Sitzungen des Vorstands der Fachgruppe eingeladen wird
 - c) der Sprecher der Fachgruppe zu den Sitzungen des Vorstands der SI eingeladen wird.
- 2 Die Fachgruppe koordiniert ihr jährliches Budget mit dem der SI. Die Finanzen der Fachgruppe werden von der SI als Teil ihrer Gesamtrechnung verwaltet. Die SI erstellt für die Fachgruppe einen jährlichen Rechnungsbericht.
- 3 Der Fachgruppenbeitrag wird zusammen mit dem SI-Mitgliedsbeitrag von der SI eingezogen.
- 4 Die Fachgruppe kann Dienstleistungen des SI-Sekretariats beanspruchen.
- 5 Im Übrigen gelten die Bestimmungen des SI-Fachgruppenreglements.

Art 7 Finanzen

- 1 Die Mitglieder bezahlen einen jährlichen Fachgruppenbeitrag. Die Höhe des Fachgruppenbeitrags wird von der Generalversammlung festgelegt.
- 2 Der Vorstand ist verantwortlich für die finanziellen Belange der Fachgruppe.
- 3 Die Aktivitäten der Fachgruppe müssen auf einer finanziell selbsttragenden Basis organisiert werden
- 4 Die Prüfung der Rechnung erfolgt durch die Rechnungsrevisoren der SI.

Art 8 Änderung der Statuten

- 1 Der Vorstand oder 10% der Mitglieder können eine Statutenänderung vorschlagen. Der Wortlaut des Änderungsantrags ist der Traktandenliste der darüber beschliessenden Generalversammlung oder den Briefentscheid-Unterlagen beizulegen.
- 2 Jede Statutenänderung bedarf der Zustimmung des Vorstands der SI.
- 3 Eine Auflösung der Fachgruppe kann auf dieselbe Art beschlossen werden wie eine Statutenänderung. Ein allfälliges Vermögen der Fachgruppe geht in das Eigentum der SI über.

Art 9 Inkrafttreten

- 1 Diese Statuten wurden von der Gründungsversammlung der Fachgruppe am 17. Juni 1994 in Zürich beschlossen. Sie treten nach der Genehmigung durch den Vorstand der SI in Kraft.